

gewisses Eigenthum zur eignen Bewirthschaftung erhielten, aber Abgaben davon an ihren Herrn entrichteten, und diesem bestimmte Dienste leisten mußten. — Der König ward bei den Germanen gewählt; ihn umgab ein unmittelbares Gefolge aus den Edlen; auf den Volksversammlungen hatte er den Vortrag und Vorsitz; und nur im Kriege konnte er auf unbedingten Gehorsam rechnen, weil ihm in Friedenszeiten der Edle beinahe gleich stand. Seine Einkünfte erhielt er von seinen Ländereien, von den Abgaben seiner zahlreichen Leibeignen, von dem größern Antheile an der gemachten Beute, von den Strafen, die auf Verbrechen gelegt wurden und in Geld, Vieh und Früchten bestanden, und von freiwilligen Geschenken des Volkes. — Die Leibeigenschaft, eine traurige Folge der Unterjochung und Besiegung, war doch nicht so hart, als die römische Sklaverei; sie hing mit der Abneigung der Sieger zusammen, den eroberten Boden selbst anzubauen; auch fanden Ausnahmen dabei statt, die wahrscheinlich mit der Leichtigkeit oder Schwere der gemachten Eroberung in Verbindung standen; sie konnte späterhin abgekauft werden. Auf die Städte, die man entweder schon vorsahe, oder in der Folge neu erbaute, ward sie nicht übergetragen; sie traf nur die besiegten Bewohner des platten Landes.

291.

F o r t s e t z u n g.

Wenn nun die teutschen Völkerschaften ein Land, oder eine Provinz des römischen Reiches eroberten; so war diese Eroberung nicht ausschließend für den König gemacht, sondern der König theilte mit den Edlen das Land und die Eingebornen. Das durch das Loos in der Theilung erhaltene erbliche Grundeigenthum hieß *Allodium*; zu ihm gehörten Ländereien und Leibeigene. Die Größe des Looses hing von der Zahl des Gefolges ab; nur das Loos des Königs war das größte. Auf diese erste Theilung folgte eine zweite. Die Könige und die Edlen gaben nun wieder an das Gefolge, das sie begleitete,